

Jugend-Check Thüringen – Jugendgerechte Version

Änderung des ThürKJHAG

**Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes
(Stand: 26.06.2023)**

Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Was ist das Ziel des Gesetzes?

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch, welches die **Kinder- und Jugendhilfe** regelt und für ganz Deutschland gilt, wurde reformiert. Es gab viele Gesetzesänderungen, die sich auch auf Thüringen auswirken. Mit dem „Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“ soll festgelegt werden, wie genau diese Änderungen in Thüringen umgesetzt werden. Mit dem Gesetz soll auch die Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen weiterentwickelt werden.

KINDER- und JUGENDHILFE:

Sie soll Kinder und Jugendliche fördern und vor Gefährdungen schützen, so dass es allen jungen Menschen gut geht und sie gut aufwachsen können. Dafür bietet die Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung für junge Menschen und ihre Eltern an.

Welche jungen Menschen sind betroffen?

Betroffene sind in der für den Jugend-Check relevanten **Altersgruppe** junge Menschen in Thüringen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nutzen oder das in Zukunft tun möchten.

ALTERSGRUPPE:

Junge Menschen zwischen dem Eintritt in die Sekundarstufe (5. Klasse) bis zum Ende der Ausbildung.

Betroffen sind auch junge Thüringerinnen und Thüringer, an deren Schule in Zukunft Schulsozialarbeit angeboten oder ausgebaut werden könnte.

Auch betroffen sind junge Menschen mit Behinderung, die in Thüringen leben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nutzen.

Welche Auswirkungen hat das Gesetz auf junge Menschen?

In Zukunft soll es in Thüringen mehr **Schulsozialarbeit** geben. Im Moment gibt es an ungefähr der Hälfte aller Schulen in Thüringen Schulsozialarbeit. Insgesamt sind es etwa 520 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. In Zukunft soll es 210 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter mehr geben. Das Land soll dafür jährlich 11,2 Millionen Euro mehr bereitstellen. Das könnte zu besseren Bildungsbedingungen an Schulen führen, die mehr oder zum ersten Mal Schulsozialarbeit anbieten können. Denn Schulsozialarbeit kann die Entwicklung von jungen Menschen unterstützen und zu einem besseren Schulklima beitragen.

SCHULSOZIALARBEIT:

Schulsozialarbeitende arbeiten zusammen mit Lehrkräften an Schulen, um junge Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern. Sie machen unterschiedliche Angebote, zum Beispiel Berufsberatung, Projekte mit Schulklassen oder Beratung und Begleitung Einzelner bei persönlichen Problemen.

Mit dem Gesetz sollen junge Menschen, die Konflikte mit einem **Träger der Jugendhilfe** haben, eine Anlaufstelle bekommen. Diese Anlaufstelle heißt Ombudsstelle und soll unabhängig arbeiten. Sie soll bei Konflikten vermitteln, damit diese gelöst werden können. Zum Beispiel wenn junge Menschen eine Entscheidung des **Jugendamts** ungerecht finden aber nicht wissen, was sie dagegen tun können. Bei der Ombudsstelle sollen sich junge Menschen beraten lassen können. Junge Menschen könnten dann bei Konflikten mit Trägern der Jugendhilfe unabhängige Unterstützung bekommen. Sie könnten im Konflikt dann selbstsicherer sein und sich nicht alleine fühlen. Sie könnten sich auch eher trauen, Ungerechtigkeiten anzusprechen. Ob junge Menschen das Angebot der Ombudsstelle nutzen, könnte aber zum Beispiel davon abhängig sein, ob junge Menschen die Ombudsstelle kennen und gut erreichen können.

Junge Menschen mit Behinderung sollen mit dem Gesetz in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe mehr mitgedacht werden. Zum Beispiel soll in Zukunft bei der Planung der Angebote darauf geachtet werden, was junge Menschen mit Behinderung brauchen, um teilnehmen zu können. Das könnte ihre Teilhabe stärken. Denn junge Menschen mit Behinderung könnten an den Angeboten dann einfacher teilnehmen.

Es gibt junge Menschen, die viel mit dem Jugendamt und der Kinder- und Jugendhilfe zu tun haben. Zum Beispiel wenn sie nicht mehr bei ihren Eltern wohnen können und stattdessen in einer Wohngruppe wohnen. Manche dieser jungen Menschen haben Gruppen gegründet, um gemeinsam ihre Interessen und Wünsche zu vertreten. Junge Menschen aus solchen Gruppen sollen in Zukunft Mitglieder der **Jugendhilfeausschüsse** werden. Das könnte die Selbstbestimmung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe verbessern. Denn junge Menschen könnten ihre Interessen und Perspektiven in Zukunft selbst einbringen und so Entscheidungen, die sich direkt auf sie auswirken können, stärker beeinflussen.

TRÄGER DER JUGENDHILFE:

Es gibt öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe. Die freien Träger bieten Leistungen der Kinder und Jugendhilfe an. Häufig werden sie dazu von den Jugendämtern beauftragt und bezahlt. Freie Träger können z.B. Verbände, Vereine, Jugendinitiativen sein.

JUGENDAMT:

Jugendämter sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie unterstützen junge Menschen und ihre Familien und bieten ihnen dafür verschiedene Leistungen an. Sie setzen die Kinder- und Jugendhilfe in den Landkreisen und kreisfreien Städten um.

JUGENDHILFEAUSSCHUSS:

Er plant und fördert die Angebote der Jugendhilfe in den Städten und Landkreisen. Er reagiert auch auf aktuelle Probleme von jungen Menschen und ihren Familien und bespricht Vorschläge dazu. Der Jugendhilfeausschuss berät auch die Verwaltung des Jugendamts. Mitglieder sind zum Beispiel Fachleute aus der Jugendhilfe und Politik.

Zum ausführlichen Jugend-Check Thüringen:

<https://www.jugend-check-thueringen.de/alle-jugend-checks/7-aenderung-des-thuerkjahg>